

# Anlage 4 zum Erlass Mustermaßnahmenbogen

## AUSFÜLLHINWEISE ZUM MUSTERMAßNAHMENBOGEN EFRE/ JTF/ ESF+ FÖRDERPERIODE 2021-2027

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	20.07.2023	1. Veröffentlichung

## Inhalt

<b><u>VORBEMERKUNGEN</u></b> .....	<b>3</b>
<b><u>MAßNAHMENBOGEN</u></b> .....	<b>3</b>
1. KOPFZEILE DES MAßNAHMENBOGENS _____	3
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN _____	3
3. ÄNDERUNGSHISTORIE _____	3
<b><u>TEIL A RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u></b> .....	<b>4</b>
1. ZUSÄTZLICH GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIESE MAßNAHME _____	4
2. BEIHILFERECHTLICHER STATUS _____	4
3. VERFAHREN UND KRITERIEN DER AUSWAHL SOWIE KLIMAVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG _____	4
3.1. VERFAHREN UND KRITERIEN DER AUSWAHL _____	4
3.2. KLIMAVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG _____	4
4. VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN (VKO) _____	7
<b><u>TEIL B ZUSTÄNDIGE STELLEN UND VERFAHRENSSCHRITTE</u></b> .....	<b>8</b>
1. VERANTWORTLICHES FACHREFERAT _____	8
2. ZWISCHENGESCHALTETE STELLE _____	8
3. PRÜFUNG DER ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN (ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG) _____	8
4. VERFAHREN ZUR PROJEKTAUSWAHL (FÖRDERWÜRDIGKEIT) _____	8
5. ANTRAGSPRÜFUNG (FÖRDERFÄHIGKEIT) _____	8
6. ZAHLUNGSVERKEHR _____	9
7. VERWALTUNGSÜBERPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-ÜBERPRÜFUNGEN _____	9
8. AUSGABENBESTÄTIGENDE STELLE _____	9
9. DOKUMENTATION/ AUFBEWAHRUNG _____	9
10. DATENERFASSUNG _____	9
11. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT BEGÜNSTIGTEN _____	9

## **Vorbemerkungen**

Der Mustermaßnahmenbogen gilt für alle Aktionen und Teilaktion des EFRE, JTF und ESF+ der Förderperiode 2021-2027.

## **Maßnahmenbogen**

### **1. Kopfzeile des Maßnahmenbogens**

Hier wird die Finanzplanebene angegeben. Der aktuelle Stand des Maßnahmenbogens wird von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF bei jeder Genehmigung des Maßnahmenbogens eingetragen und aktualisiert.

### **2. Allgemeine Informationen**

Hier werden die Nummer der Finanzplanebene und die Bezeichnung der Aktion und gegebenenfalls Teilaktion laut Finanzplan angegeben.

Für den ESF+ wird auch die Nummer der Maßnahme laut ESF+ -Programm benannt. Bei Maßnahmen des EFRE/JTF-Programms ist diese Zeile zu streichen.

Das Datum der erstmaligen Genehmigung des Maßnahmenbogens (= Genehmigung zum Förderbeginn) wird von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF befüllt.

### **3. Änderungshistorie**

Die Änderungshistorie wird von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eingetragen.

## Teil A Rechtliche Grundlagen

### 1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

- Hier wird der Name des Gesetzes oder der Richtlinie oder der Erlasse, die für diese Aktion bzw. Teilaktion anzuwenden sind, eingetragen. Die genaue Quelle ist nicht anzugeben. Es genügt der Hinweis „in der jeweils gültigen Fassung“.

### 2. Beihilferechtlicher Status

- Detaillierte Angaben und Begründungen zur beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahme sind in der **Anlage 1** zum Maßnahmenbogen aufzuführen. Aus den Begründungen müssen die Entscheidungsgründe des Fachressorts eindeutig hervorgehen. Insofern müssen die Begründungen hinreichend ausführlich sein.

### 3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

#### 3.1. Verfahren und Kriterien der Auswahl

- Das Datum des Beschlusses des Begleitausschusses EFRE, ESF+ und JTF Sachsen-Anhalt ist anzugeben. Detaillierte Angaben ergeben sich aus der Anlage 2, welche der Vorlage für den Begleitausschuss entspricht. Da die **Anlage 2** nach Genehmigung durch den Begleitausschuss EFRE, ESF+ und JTF Sachsen-Anhalt bereits der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vorliegt, wird diese automatisch bei der Genehmigung des Maßnahmenbogens beigelegt.

#### 3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung

##### Hintergrund der Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j) Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein. Der Begriff „Infrastrukturen“ umfasst laut dem von Bund und Ländern gemeinsam abgestimmten Eckpunktepapier zur Klimaverträglichkeitsprüfung u. a. Gebäude, die der Gesellschaft dienen, (z. B. Schulen, Kitas, Bildungsstätten, Verwaltungsgebäude, Stadthallen, Sporthallen, Bibliotheken, medizinische Versorgungseinrichtungen, Krankenhäuser, Hochschulgebäude, Museen oder andere öffentliche oder soziale Einrichtungen), naturbasierte Infrastrukturen (z.B. Gründächer, grüne Wände, grüne Räume, Entwässerungssysteme), Netzinfrastrukturen, sonstige materielle Vermögenswerte o.ä. Nur in dem Fall, dass solche Infrastrukturen gefördert werden, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Produktive Investitionen sind nicht als Infrastrukturen zu betrachten. Die Prüfung der Klimaverträglichkeit gliedert sich in zwei Säulen. Säule 1 untersucht, ob das zur Förderung vorgeschlagene Projekt mit den Klimazielen der EU in Einklang steht (Klimaneutralität). Säule 2 überprüft die Anpassung des geplanten Projekts an den Klimawandel (Klimaresilienz). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung der Klimaverträglichkeit für EFRE/ JTF Maßnahmen.

- Bitte geben Sie an, ob im Rahmen des Förderprogramms Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von mehr als 5 Jahren gefördert werden oder nicht.
- Bitte geben Sie hier an, wenn die Klimaverträglichkeitsprüfung auf Ebene des Vorhabens durchgeführt wird.  
 Hinweis: Dies ist u. a. dann notwendig, wenn nicht in allen Vorhaben des Förderprogramms Infrastrukturen mit der o. g. Lebensdauer gefördert werden.
- Des Weiteren geben Sie bitte an, ob auf die Prüfung zur Klimaverträglichkeit verzichtet werden kann, wenn einer der folgenden Ausnahmetatbestände für alle Vorhaben erfüllt ist:
  - förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens (ohne Personalkosten) liegen unter 1 Mio. Euro  
 → Keine Prüfung auf Klimaneutralität und Klimaresilienz
  - alle Vorhaben einer Fördermaßnahme können einer der Projektkategorien unter A aus nachfolgender Liste (Quelle: Anhang zum Bund-Länder-Eckpunktepapier) zugeordnet werden; An dieser Stelle bitte die entsprechende Kategorie eintragen.  
 → Keine Prüfung auf Klimaneutralität und/oder Klimaresilienz, siehe Liste der Projektkategorien

**Liste der Projektkategorien A:** Sofern das Vorhaben einer der folgenden Projektkategorien zugeordnet werden kann, ist eine Prüfung der Klimaverträglichkeit für die mit einem X markierten Säulen (Klimaneutralität und / oder Klimaresilienz) nicht erforderlich:

lfd. Nr.	Projektkategorie	Klimaneutralität	Klimaresilienz
1	Telekommunikationsdienste	X	
2	Trinkwasserversorgung	X	
3	Regenwasser- und Abwassersammelnetze	X	
4	Kleine Einrichtungen für die industrielle Abwasserbehandlung und die kommunale Abwasserbehandlung	X	
5	Grundstückerschließungen	X	
6	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen	X	
7	Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (ohne Rechenzentren <sup>1</sup> )	X	
8	Arzneimittel und Biotechnologie	X	
9	Erneuerbare Energiequellen	X	
10	Verkehr auf Basis erneuerbarer Energieträger (z.B. grüner Wasserstoff)	X	
11	Lade- und Betankungsinfrastruktur auf Basis erneuerbarer Energieträger	X	
12	Infrastruktur für Radverkehr und Fußgänger	X	X
13	Anlagen zum Schutz gegen Hochwasser- und Georisiken	X	X
14	Fließgewässerentwicklung und Renaturierung von Mooren	X	X
15	Nachhaltige Landnutzung und Forstwirtschaft sowie naturbasierter Klimaschutz und Erstaufforstung und den Umbau von Wäldern zu klimaangepassten Wäldern	X	X
16	Flächenrevitalisierung und Altlastensanierung mit grüner Nachnutzung	X	X
17	Infrastrukturinvestitionen für den Dienstleistungsbereich	X	
18	Kunst, Kultur, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Tourismus	X	
19	Naturbasierte Infrastrukturen (u.a. grüne Infrastrukturen), die nicht in Verbindung mit Gebäudemaßnahmen stehen	X	X

20	Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen (ohne Gebäudeneu- oder -ausbau) und zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten sowie Naturbeobachtungsmöglichkeiten, Besucherlenkung (Lehrpfade, Ausstellungen u. ä.)	X	X
21	Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, die die Biodiversität verbessern und geeignet sind, Wasserhaushalt und Klima positiv zu beeinflussen	X	X
22	niedrigschwellige investive Maßnahmen zur Förderung der Inklusion (wie Rampen, Schilder in leichter Sprache, Braille-Beschriftungen, Audioinformationen)	X	X
23	Vorhaben zur Verbesserung des Insektenschutzes und der Erlebbarkeit des Sternenhimmels durch Reduzierung der Lichtverschmutzung (Dark Sky-Vorhaben)	X	X
24	Investitionen im Rahmen anwendungsorientierter Forschung zu moorschonenden und treibhausgasreduzierenden Wirtschaftsweisen und der Entwicklung und Erprobung von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung.	X	X
25	Investitionen in die Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch Stärkung von vernetzten Katastropheninterventionsmöglichkeiten.	X	X
26	Gestaltung und Belebung von öffentlich, frei zugänglichen Räumen und Plätzen sowie Revitalisierung von Gebäuden (ohne Gebäudeneubau), mit einem Beitrag für den Klimaschutz fördernde Maßnahmen, sofern diese auf der Grundlage von integrierten territorialen Strategien zur nachhaltigen Stadt- oder Regionalentwicklung gefördert werden.		X
27	Neue und flexible Nutzungen für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und für Gebäude (ohne Gebäudeneubau), mit einem Beitrag für den Klimaschutz fördernde Maßnahmen; Ausnahme für Säule 2 nur, sofern die Vorhaben auf der Grundlage von integrierten territorialen Strategien zur nachhaltigen Stadt- oder Regionalentwicklung gefördert werden	X	X
28	Investitionen zur Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen, z.B. durch Begrünung, Flächenentsiegelung oder die ökologische Aufwertung von Gewässern und Auen	X	X

- Zudem ist kurz (Stichpunkte möglich) zu begründen, weshalb die förderfähigen Gesamtkosten (exklusive Personalkosten) der Vorhaben der Maßnahme unter 1 Mio. Euro liegen (z. B. Förderhöchstsatz in Richtlinie). Außerdem ist zu begründen weshalb die Maßnahme einer Projektkategorie zugeordnet wird.
- Abschließend ist anzukreuzen, ob es sich um eine Ausnahme handelt, die für Klimaneutralität und / oder Klimaresilienz gilt (siehe Liste der Projektkategorien).

#### 4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

- Bitte angeben, ob vereinfachte Kostenoptionen angewendet werden oder nicht.
- Entsprechend der Verordnung ist die Form der vereinfachten Kostenoptionen entsprechend Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b) bis d) Verordnung (EU) 2021/1060 anzugeben.
- Im Weiteren ist die Festlegungsmethode anzugeben (Artikel 53 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060).
- Weiterhin muss der Pauschalsatz festgelegt werden.
- Geben Sie konkret an, sofern Sie andere spezifische Methoden auf Basis der Verordnung (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen nutzen bzw. auf deren Grundlage festlegen.  
Beispiele: Bestimmung der direkten Personalkosten gemäß Artikel 55 Absatz 2 ff. Verordnung (EU) 2021/1060; Pauschalsatz für direkte Kosten von bis zu 25 % gemäß Artikel 54 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2021/1060

Die Herleitung einer eigenen Pauschale bzw. die Begründung für die Nutzung einer Pauschale ist separat zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für Prüfungszwecke vorzuhalten.

## Teil B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

### 1. Verantwortliches Fachreferat

- Hier sind das richtlinienverantwortliche Ressort sowie das zuständige Fachreferat zu benennen. Dies erfolgt zum einen durch die Eintragung des Kürzels, zum anderen durch den Namen / die Bezeichnung des Ressorts bzw. Referates.

### 2. Zwischengeschaltete Stelle

- Bitte hier die zuständige Zwischengeschaltete Stelle und deren Anschrift benennen.
- Für den ESF+ sind an dieser Stelle die Angaben für die Zwischengeschaltete Stelle 2 zu hinterlegen.

### 3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

- Hier ist die antragsannahmende Stelle zu benennen.
- Zudem ist die für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zuständige Stelle zu benennen.

### 4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

- Hier ist die Stelle zu benennen, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist.
- Zudem sind gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligte Stellen anzugeben, sofern diese ein für das Auswahlverfahren relevantes Votum abgeben.

### 5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)

- Hier ist die antragsannahmende Stelle zu benennen.
- Des Weiteren ist die zuständige Stelle für die formelle und die zuständige Stelle für die materielle Prüfung zu benennen.
- Folgend ist die bewilligende Stelle zu benennen.
- Bitte die Art der Bewilligung angeben (Zuwendung, Zuweisung, Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens).
- Bei Finanzinstrumenten bitte Darlehen oder Beteiligung auswählen.
- Mitwirkung: ggf. bei der Entscheidung mitwirkende Stelle angeben, und darstellen, zu welchen inhaltlichen Bestandteilen eine Mitwirkung erfolgt, Angaben zur Art der Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung.



## 6. Zahlungsverkehr

- Benennung der zuständigen Stelle.
- Wie wird das Prüfverfahren durchgeführt?  
Das Prüfverfahren soll beschrieben und erläutert werden (ggf. kann auf eine in den Vorhabenakten vorgehaltene Prüfungscheckliste verwiesen werden). Ggf. Handbücher und Checklisten benennen.  
Wird ein Votum/Prüfvermerk zum Mittelabruf ausgesprochen? (ja/nein)  
Wie wird das Prüfverfahren dokumentiert?

Bei „Vorschüssen“: Verfahren für Verrechnung zwischen einzelnen Mittelabrufen beschreiben.

Mitwirkung: ggf. bei der Prüfung mitwirkende Stelle angeben, und darstellen, zu welchen inhaltlichen Bestandteilen eine Mitwirkung erfolgt, Angaben zur Art der Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung Kompetenzregelungen nennen.

## 7. Verwaltungsüberprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

- Benennung der zuständigen Stelle.
- Weitere Erläuterungen zu den Verwaltungsprüfungen und den Vor-Ort-Überprüfungen sind als unveränderlicher Standardtextbaustein dem Maßnahmenbogen zu entnehmen.

## 8. Ausgabenbestätigende Stelle

- Benennung der ausgabenbestätigenden Stelle.

## 9. Dokumentation/ Aufbewahrung

- Name der Stellen, bei denen vorhabenrelevante Unterlagen aufbewahrt werden.
- Art der Aufbewahrung benennen (Papierakte, Digital).
- Wenn für einzelne Verfahrensschritte verschiedene Aufbewahrungsorte bestimmt sind, sind diese entsprechend dem Akteninhalt zu benennen.

## 10. Datenerfassung

- Es ist anzugeben, ob die Daten im efREporter4 direkt oder über eine Schnittstelle erfasst werden.

## 11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

- Es ist anzugeben, auf welchem Weg die elektronische Kommunikation gemäß Artikel 69 Absatz 8 Verordnung (EU) 2021/1060 mit den Begünstigten erfolgen wird.